

BEVORZUGTE ZULASSUNG

Was bedeutet das?

Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst abgeleistet haben, haben einen Anspruch auf bevorzugte Zulassung zum Studium nach Beendigung des Dienstes, wenn für den gewählten Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg unmittelbar vor oder während des Dienstes keine Zulassungszahlen festgesetzt waren, oder die Bewerberin oder der Bewerber unmittelbar vor Beginn oder während des Dienstes zugelassen worden ist.

Der Anspruch auf bevorzugte Zulassung soll die betreffenden Studienbewerberinnen/Studienbewerber vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus dem Dienst Nachteile hinsichtlich der Studienchancen erwachsen.

Folgende Tätigkeiten gelten als Dienst:

- eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes (i.d.R. Wehrdienst oder Zivildienst) oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren;
- ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730);
- ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687);
- mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung;
- ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S.842) oder nach einer in § 15 JFDG genannten Vorgängerregelung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts;
- ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren zu betreuen oder zu pflegen

Wie und wann muss ich mich bewerben?

Dienstleistende müssen sich für das gewünschte zulassungsbeschränkte Studium vor oder während ihrer Dienstzeit bewerben (ggf. mehrmals), um im Falle einer Zulassung nach Beendigung des Dienstes in die Regelung der bevorzugten Auswahl zu fallen. Um den Anspruch auf bevorzugte Auswahl zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut bewerben. Als Nachweise müssen eine Bescheinigung über den abgeleiteten bzw. derzeit noch zu leistenden Dienst und dessen Ende und der erhaltene Zulassungsbescheid dem erneuten Antrag auf Zulassung beigelegt werden. Einfache Kopien reichen hier aus. Ist der Dienst zu Vorlesungsbeginn noch nicht beendet, hat die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft zu machen, dass ihr oder sein Dienst spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres beendet sein wird. Übersteigt die Zahl der bevorzugt zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, entscheidet das Los.

Der Anspruch auf bevorzugte Zulassung gilt allerdings nur für zwei Vergabeverfahren nach Ende des Dienstes. Danach verfällt der Anspruch.

Diese Regelung gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die den Deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind (EU-BewerberInnen), wenn der abgeleitete Dienst gleichwertig ist.